



Pet 4-19-11-81503-027870

28719 Bremen

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Sanktionen durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter zurücknehmen bzw. zu mindern, wenn diese durch eine Falsch- oder Nichtzustellung durch den Zustelldienst zustande gekommen sein könnten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Postsendungen durch Zustelldienste häufig falsch zugestellt würden. Darunter befänden sich auch Postsendungen, die Behörden versendet würden. Für Personen, die am Existenzminimum lebten, könne eine Falsch- oder Nichtzustellung den Ruin bedeuten. Im Zweifelfall sollten die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter Schreiben per Einschreiben mit Rückschein versenden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 109 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Sperrzeit nach § 159 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 - 8 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder eine Sanktion nach § 31 Absatz 1



Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ohne eine vollständige, rechtzeitige und für jeden Sperrzeit- / Sanktionssachverhalt gesonderte individuelle Rechtsfolgenbelehrung nicht eintreten kann.

Die Nichterweislichkeit einer zutreffenden Rechtsfolgenbelehrung geht nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Leistungsträgers. Soweit Betroffene den Zugang eines per Post versandten Schreibens bestreiten, wird der Zugang des Schreibens regelmäßig nicht nachgewiesen werden können. Eine Sperrzeit oder Sanktion kann in diesem Fall nicht eintreten. Für den Fall, dass bereits der Eintritt einer Sperrzeit oder Sanktion festgestellt wurde, wäre diese Entscheidung zurückzunehmen.

Vor diesem Hintergrund kommt der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass dem Anliegen der Petition bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen worden ist.